

## **Bundes Public Corporate Governance Bericht 2013**

Die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZ GmbH) ist verpflichtet, den Österreichischen Bundes Public Corporate Governance Kodex (B-PCGK) anzuwenden. Die Bestimmungen des B-PCGK gelten ab 2013 und somit ist auch der Bundes Public Corporate Governance Bericht erstmalig für das Geschäftsjahr 2013 zu veröffentlichen.

Die Geschäftsführung der BRZ GmbH hat jährlich in Abstimmung mit dem Aufsichtsrat über die Corporate Governance des Unternehmens zu berichten (Bundes Corporate Governance Bericht). Dieser Bericht hat aus Sicht der Geschäftsführung und des Aufsichtsrates darzulegen, ob dem B-PCGK entsprochen wurde und wenn von dessen zwingenden Regelungen (L) oder Empfehlungen (C), die in die Sphäre von Geschäftsführung und Aufsichtsrat fallen, abgewichen wurde, aus welchen Gründen dies erfolgt ist.

Im Folgenden werden die Informationen bereitgestellt, die nach dem B-PCGK zu veröffentlichen sind und es wird dargelegt, wo es zu allfälligen Abweichungen zu den Vorgaben des B-PCGK gekommen ist.

### **1. Informationen gemäß B-PCGK**

#### **Informationen über die Geschäftsführung**

Zu Geschäftsführern der BRZ GmbH sind bestellt:

Herr **DI Roland Jabkowski, MBA**, geb. 1959, ist Sprecher der Geschäftsführung, CEO und Technischer Geschäftsführer. Die Erstbestellung zum Geschäftsführer erfolgte per 01.12.2005, die laufende Funktionsperiode endet am 30.04.2016. Herr DI Roland Jabkowski, MBA ist gemäß Punkt 11.7 des B-PCGK in den Tochtergesellschaften der BRZ GmbH (BIT-S GmbH und ARGE ELAK GmbH & Co OG) Mitglied des Überwachungsorgans und tritt dabei in den Gesellschafterversammlungen der jeweiligen Tochtergesellschaften als Eigentümerversorger für die BRZ GmbH auf. Eine Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen besteht nicht.

Frau **Mag.<sup>a</sup> Christine Sumper-Billinger**, geb. 1973, ist kaufmännische Geschäftsführerin (CFO). Die Erstbestellung zur Geschäftsführerin erfolgte per 01.02.2007, die laufende Funktionsperiode endet am 30.04.2016. Frau Mag.<sup>a</sup> Christine Sumper-Billinger ist gemäß Punkt 11.7 des B-PCGK in den Tochtergesellschaften der BRZ GmbH (BIT-S GmbH und ARGE ELAK GmbH & Co OG) Mitglied des Überwachungsorgans und tritt dabei in den

Gesellschafterversammlungen der jeweiligen Tochtergesellschaften als Eigentümergehäulvertreterin für die BRZ GmbH auf. Eine Mitgliedschaft in Überwachungsorganen anderer Unternehmen besteht nicht.

In der Geschäftsführung ist somit ein Frauenanteil von 50% gegeben.

Es kommt die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung der BRZ GmbH zur Anwendung, in der unter anderem auch die Geschäftsverteilung und die Zusammenarbeit zwischen den Geschäftsführern geregelt sind. Demnach gibt es Geschäfte, die in der Gesamtverantwortung der Geschäftsführung liegen und solche, für die jeweils nur ein Mitglied der Geschäftsführung ressortzuständig ist. Innerhalb des jeweiligen ressortzuständigen Bereichs ist jedes Mitglied eigenständig und allein verantwortlich, wobei aber wichtige Geschäftsfälle dem jeweils anderen Mitglied zur Kenntnis zu bringen sind. Beschlüsse der Geschäftsführung sind einhellig zu fassen, kann keine Einigung erzielt werden, ist der Vorsitzende des Aufsichtsrates und in letzter Konsequenz die Gesellschaftsversammlung zu befassen.

In der **Gesamtverantwortung der Geschäftsführung** liegt:

- die Festlegung der Grundsätze und Richtlinien für die Gesamtführung und die Geschäftspolitik;
- die Festlegung der Grundsätze des Investitions-, Finanz- und Personalplans;
- die Festlegung der Grundsätze des Kosten-, Ertrags- und Investitionsbudgets;
- die Erstellung des Strategieplans;
- die Grundsätze der Personalpolitik;
- die interne Revision.

In die Ressortzuständigkeit von Herrn **DI Roland Jabkowski, MBA** fallen folgende Agenden:

- die Koordination innerhalb der Geschäftsführung sowie grundlegende Fragen betreffend Geschäftspolitik und Unternehmensstrategie;
- die Unternehmenskommunikation, Medien- und Öffentlichkeitsarbeit;
- die technische und vertriebsbezogene Unternehmensstrategie;
- die Forschung und Entwicklung;
- die technischen Angelegenheiten, insbesondere der
  - Hardware,
  - Software,
  - Netzwerke;
- die technische Implementierungsverantwortung;
- die technische Betriebsverantwortung;
- der Applikationsbetrieb;
- die Applikationsentwicklung;
- der Infrastrukturbetrieb;
- die Infrastrukturentwicklung;

- das Projekt- und Servicemanagement soweit die Disposition der SLAs (Service Level Agreements);
- der IT-Sicherheit und Datenschutz;
- das Qualitätsmanagementsystem und die Qualitätssicherung im technischen Ressort-Bereich;
- die Vertretung der BRZ GmbH in technischen Gremien;
- das Customer Service Center;
- das Technologiemanagement;
- das Kundenmanagement;
- das Marketing und Werbung;
- das Management und Consulting.

In die Ressortzuständigkeit von Frau **Mag.<sup>a</sup> Christine Sumper-Billinger** fallen folgende Agenden:

- die kaufmännische Unternehmensstrategie;
- das Finanz- und Rechnungswesen;
- das Controlling (Budgetierung, Kalkulation, Kosten- und Leistungsrechnung);
- das Beschaffungswesen;
- die Warenwirtschaft;
- die Rechtsangelegenheiten;
- das Personalwesen;
- die BRZ Academy;
- die Organisation und die internen IT-Angelegenheiten;
- die Beteiligungsverwaltung;
- die Qualitätssicherung im kaufmännischen Ressort-Bereich;
- die Gebäudeangelegenheiten.

Nach Maßgabe von Punkt 13.2 des B-PCGK werden keine Angaben über Vergütungen in diesem Bericht gemacht.

## **2. Abweichungen und Klarstellungen zum B-PCGK**

### **Punkt 7.4 des B-PCGK:**

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) übt gemäß § 1 Abs. 3 Bundesgesetz über die Bundesrechenzentrum GmbH (BRZG) die Gesellschafterrechte an der BRZ GmbH für den Bund aus. Die Dokumentation der Entscheidungen des Anteilseigners erfolgt unter anderem im Rahmen der Generalversammlung, ansonsten in der Sphäre des BMF.

### **Punkt 8.3.3 des B-PCGK:**

Die BRZ GmbH als IKT-Dienstleister des Bundes, dessen Aufgaben im Rahmen des BRZG definiert sind, unterliegt zusätzlich zu den erhöhten Risiken eines IT-Unternehmens besonderen Risiken durch gesetzlich normierte Betriebspflichten. Gemäß den Vorgaben von § 9 des Gesellschaftsvertrags wurde demnach eine „Directors and Officers (D&O)“-Versicherung abgeschlossen. Die Einschränkungen des Punktes 8.3.3.2 wurden aus folgenden Gründen nicht vollständig umgesetzt:

D&O-Versicherungen werden einkaufstechnisch verhandelt und ein Ausschluss von grober Fahrlässigkeit bzw. eine Einführung eines Selbstbehaltes würden die Prämien nicht wesentlich vermindern. Hiermit würde durch nur eine unwesentlich geringere Versicherungsprämie ein wirtschaftliches Risiko nicht abgedeckt, das zudem durch die Regreßregelungen von § 14 BRZG die Republik Österreich treffen könnte.

### **Punkte 9.3.6, 9.4.2 und 9.4.3 des B-PCGK:**

Die Bemessung der Vergütung für die Geschäftsführer und die Regelung der Folgen einer allfälligen Vertragsbeendigung fallen in die Sphäre des Eigentümers BMF.

### **Punkt 12.1.3 des B-PCGK:**

#### **Aufsichtsräte bis 8.5.2013:**

##### Vom Eigentümer bestellte Aufsichtsräte:

Mag. Georg Schöppl (Vorsitzender),  
Gen.Dir. Dr. Wilfried Pinggera (Stellvertreter des Vorsitzenden),  
Mag. Dr. Gerhard Popp,  
Mag. Günther Simonitsch,  
Dr. Wolfgang Fellner,  
Dkfm. Eduard Müller.

##### Vom Betriebsrat entsandte Aufsichtsräte:

BR VS Christian Meidl,  
BR VS Stv. Alfred Kramberger,  
BR Christa Matusich.

Am 8.5.2013 erfolgte im Rahmen der 16. Generalversammlung der BRZ GmbH die Neubestellung des gesamten Aufsichtsrats. Von den neuen 6 Aufsichtsräten, die der Eigentümer bestellt, sind 2 Frauen. Demnach ist die Quotenfestlegung des Frauenanteils von 25% sogar übererfüllt. Im Einzelnen:

**Aufsichtsräte ab 8.5.2013:**

Vom Eigentümer bestellte Aufsichtsräte:

Mag. Georg Schöppl (Vorsitzender),  
Dr. Josef Bosina (Stellvertreter des Vorsitzenden),  
Mag. Dr. Gerhard Popp,  
Mag. Günther Simonitsch,  
Mag.<sup>a</sup> Aleksandra Izdebska,  
Mag.<sup>a</sup> Alexandra Nussbaumer.

Vom Betriebsrat entsandte Aufsichtsräte:

BR VS Christian Meidl,  
BR VS Stv. Alfred Kramberger,  
BR VS Stv. Ercüment Aytac, MSc.

An die Mitglieder des Aufsichtsrates (Kapitalvertreter) wurden im Berichtsjahr Vergütungen in Höhe von insgesamt 16,4 T€ ergebniswirksam.

Im Rahmen der 16. Generalversammlung hat der Vertreter der Alleingesellschafterin folgende Aufsichtsratsvergütung für das Geschäftsjahr 2012, ergebniswirksam im Berichtsjahr 2013, beschlossen:

- Für den Vorsitzenden des Aufsichtsrates EUR 2.600,--
- Für dessen Stellvertreter EUR 2.400,--
- Für die übrigen Kapitalvertreter jeweils EUR 2.200,--
- Sitzungsentgelt pro Sitzung EUR 100,--.

Aufsichtsratsvergütung (inkl. Sitzungsgelder):

Mag. Georg Schöppl (Vorsitzender)	EUR 3.200,--
Gen.Dir. Dr. Wilfried Pinggera (Stellvertreter des Vorsitzenden)	EUR 2.800,--
Mag. Dr. Gerhard Popp	EUR 2.700,--
Mag. Günther Simonitsch	EUR 2.700,--
Dr. Wolfgang Fellner	EUR 2.600,--
Dkfm. Eduard Müller	EUR 2.400,--

Die von der Belegschaftsvertretung nominierten Aufsichtsratsmitglieder erhalten keine Aufsichtsratsvergütung.

**Punkt 11.2.1.4 des B-PCGK:**

Dieser Punkt ist in der Geschäftsordnung für den Aufsichtsrat verankert. Der Vollständigkeit halber wird festgehalten, dass die Einhaltung dieser Vorgaben (im Rahmen der Bestellung) grundsätzlich in der Sphäre des Eigentümers liegt.

**Punkt 11.2.1.5 des B-PCGK:**

Frau Mag.<sup>a</sup> Izdebska ist Prokuristin der DiTech GmbH. Vor Bestellung von Frau Mag.<sup>a</sup> Izdebska zur Aufsichtsrätin der BRZ GmbH existierte eine laufende Geschäftsbeziehung zwischen der BRZ GmbH und der DiTech GmbH. Das Gesamtvolumen der von der BRZ GmbH im Zeitraum Jänner bis Mai 2013 von der DiTech GmbH bezogenen Lieferungen war gering (unter EUR 50.000,-- (exkl. USt.)). Seit der Bestellung von Frau Mag.<sup>a</sup> Izdebska zur Aufsichtsrätin der BRZ GmbH im Mai 2013 wurde die Geschäftsbeziehung sukzessive eingestellt, wobei in den Monaten Juni bis Oktober 2013 noch Zahlungen an die DiTech GmbH in einem Gesamtvolumen von unter EUR 1.000,-- (exkl. USt.) erfolgt sind. Sollte in Zukunft im Einzelfall aus technisch-betrieblichen Gründen eine Geschäftsbeziehung zwischen den beiden Firmen unumgänglich sein, wird dies schriftlich dokumentiert und begründet.

**Punkt 11.3.3 des B-PCGK:**

Die BRZ GmbH hat keinen Personalausschuss, da ein solcher typischerweise nur in Aktiengesellschaften für die Personalagenden des Vorstands eingerichtet wird. Die Verträge mit den Geschäftsführern werden in der Sphäre des Eigentümers, BMF, geschlossen. Deshalb ist dieser Punkt des B-PCGK auf die BRZ GmbH praktisch nicht anwendbar.



Wien, am 19.2.2014

Geschäftsführung der BRZ GmbH

Vorsitzender des Aufsichtsrates  
für den Aufsichtsrat

DI Roland Jabkowski, MBA e.h.

Mag. Georg Schöppl e.h.

Mag.<sup>a</sup> Christine Sumper-Billinger e.h.